

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 52/11 B

L 4 R 205/09 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 7 R 548/07 (SG Schwerin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 18. August 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit wendet sich der Kläger im Wege des Überprüfungsverfahrens gegen die Feststellung der Versicherungspflicht nach § 2 Nr 9 SGB VI in der Zeit 1.1.1999 bis 30.6.2001. Er ist der Auffassung, im streitigen Zeitraum nicht im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig gewesen zu sein, da er neben seiner Tätigkeit als Handelsvertreter (Zusatz: Makler) verschiedene andere selbstständige Tätigkeiten ausgeübt habe.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 18.8.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
 Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 4 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Der Kläger stützt die Beschwerde auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln und auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung, wozu er zwei Rechtsfragen formuliert.
- 5 1. Zur Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 und BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12, 24). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.



- 6 Der Kläger hält sinngemäß für klärungsbedürftig,
- ob "ein freier Handelsvertreter, der sein Gewerbe bereits vor dem 03. Oktober 1990 in den alten Bundesländern angemeldet hat, sodann auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen von der Versicherungspflicht befreit ist, nach Aufnahme einer Tätigkeit, von der das LSG annimmt, dass es eine Scheinselbstständigkeit ist, der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung" unterliegt,
- und
- ob "ein negatives Betriebsergebnis aus anderen Tätigkeiten hier für den Kläger neben der BHW, bei der Ermittlung des Versicherungsbeitrages zu berücksichtigen ist".
- 7 Es kann unerörtert bleiben, ob der Kläger damit überhaupt hinreichend konkrete über seinen Einzelfall hinausgehende Rechtsfragen zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm aufgeworfen hat. Jedenfalls fehlt es an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen. Hierzu wäre es mindestens erforderlich gewesen, die Versicherungspflicht begründenden gesetzlichen Regelungen (§ 2 Nr 9 SGB VI) zu benennen und zumindest ansatzweise darzulegen, wieso die in der ersten Frage geschilderten Umstände geeignet sein könnten, rechtlich relevante Zweifel in Bezug auf die Auslegung einer revisiblen Norm über den Eintritt von Versicherungspflicht "bei Aufnahme einer Tätigkeit" zu begründen. Insbesondere wäre darzulegen gewesen, warum sich die Frage entgegen den Ausführungen im Urteil des LSG, wonach Nr 9 erst zum 1.1.1999 in § 2 SGB VI eingefügt worden ist und ab diesem Zeitpunkt Alleinunternehmer mit einem Auftraggeber unabhängig vom Berufsbild des Selbstständigen in die Rentenversicherungspflicht einbezogen wurden, sofern nicht die - vom LSG verneinten - Voraussetzungen der Übergangsregelung des § 231 Abs 5 SGB VI (*idF des Gesetzes vom 19.12.1998, BGBl I 3843*) vorlagen, nicht bereits aufgrund des Gesetzeswortlauts, der Regelungsgeschichte und -systematik eindeutig beantworten lässt. Allein die Behauptung, die Frage sei gesetzlich nicht geregelt (*S 3 aE der Beschwerdebegründung*), genügt nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang die Auffassung äußert, dass LSG habe die Versicherungspflicht nicht feststellen dürfen, weil ein Fragebogen nicht für einen bereits vor dem 3.10.1990 als Handelsvertreter tätigen Personenkreis gedacht gewesen sei, wendet er sich allein gegen die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils. Hierauf kann - wie oben dargelegt - die Beschwerde jedoch nicht zulässig gestützt werden.
- 8 Bezüglich der zweiten vom Kläger formulierten Frage fehlt es auch an ausreichenden Darlegungen zu deren Klärfähigkeit, insbesondere zum Aspekt der Entscheidungserheblichkeit. So hätte der Kläger zunächst darlegen müssen, dass die "Ermittlung des Versicherungsbeitrags" überhaupt Gegenstand des Rechtsstreits ist. Hierzu hätte bereits deshalb Anlass bestanden, weil er selbst (soweit das der lückenhaften und weitgehend ungeordneten Sachverhaltsdarstel-



lung überhaupt zu entnehmen ist) als Streitgegenstand die Überprüfung des Bescheides vom 20.9.2000 kennzeichnet, durch den sein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht abgelehnt worden war. Dem entspricht auch sein in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellter Antrag. Aber selbst wenn man aufgrund der weiteren Ausführungen in dieser Passage der Beschwerdebegründung unterstellen wollte, dass sich die formulierte Frage nicht auf die Beitragsermittlung, sondern auf die Ermittlung des für die Prüfung von Versicherungsfreiheit wegen geringfügiger Beschäftigung maßgeblichen Einkommens bezieht, fehlt es an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer so verstandenen Fragestellung. So benennt der Kläger wiederum nicht einmal die einschlägigen Normen (*zB § 5 Abs 2 S 1 Nr 2 SGB VI, § 8 Abs 3, § 15 SGB IV*) und legt - entgegen den oben dargestellten Anforderungen an die Beschwerdebegründung - auch nicht im Ansatz dar, dass sich die Frage nicht bereits aus diesen Normen selbst heraus oder nach dem Stand der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung (*zB BSGE 58, 277, 280 f = SozR 2100 § 15 Nr 8 S 11 f; BSGE 88, 117, 120 = SozR 3-2600 § 97 Nr 4 S 23*) beantworten ließe.

9 2. Der Kläger beruft sich zu den Ziffern 2 und 3 seiner Beschwerdebegründung auf Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) in Form des Unterlassens notwendiger weiterer Ermittlungen. Ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG wird damit jedoch nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Hierfür müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel ua nur dann auf eine Verletzung des § 103 SGG gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein solcher Beweisantrag wird vom Kläger nicht dargelegt.

10 Einen Beweisantrag erwähnt der Kläger überhaupt nur unter Ziffer 3 der Beschwerdebegründung (*dort S 6 f*). Danach habe er mit Schriftsatz vom 12.10.2009 beantragt, "durch einzuholendes Gutachten festzustellen, dass der Kläger selbst bei dem unterstellten Einkommen von 1.400,00 DM monatlich nicht in der Lage ist, den notwendigen Pkw zu finanzieren, seiner Versicherungspflicht nachzukommen als auch seine Sachkosten wie Telefon, Krankenversicherung zu bezahlen, sodass der Kläger tatsächlich im streitbefangenen Zeitraum 630,00 DM netto nicht verdient hat". Der Senat kann offenlassen, ob mit diesem Vortrag überhaupt ein formgerechter Beweisantrag benannt worden ist. Jedenfalls hat der Kläger nicht dargelegt, dass ein solcher Antrag entsprechend den aus § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG abzuleitenden Anforderungen in der letzten mündlichen Verhandlung aufrechterhalten worden ist. Eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG kann nämlich zulässig nur dann gerügt werden, wenn nicht



nur eine Beweisanregung erfolgte, sondern ein formeller Beweisantrag gestellt wurde, der noch in der letzten mündlichen Verhandlung aufrechterhalten, dh bei rechtskundig vertretenen Beteiligten in der letzten mündlichen Verhandlung durch diese wenigstens hilfsweise wiederholt worden ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73 f mwN).

- 11 3. Soweit der Kläger auf Seite 3 der Beschwerdebegründung ausführt, die Nichtzulassungsbeschwerde stütze sich auf die Verletzung rechtlichen Gehörs, folgen hierzu keinerlei weitere Ausführungen. Somit wird auch dieser Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet, da es an den vorstehend unter 2. benannten notwendigen Darlegungen mangelt.
- 12 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

